

3. Gesellschafterversammlung, Einberufung

Die Gesellschafter beschließen entweder in Versammlungen oder in anderer Form, insbesondere in schriftlicher Form. Grundsätzlich werden die Beschlüsse der Gesellschafter in Versammlungen gefasst (§ 48 Abs. 1 GmbHG). Für die Einpersonen-Gesellschaft verlangt § 48 Abs. 3 GmbHG im Interesse der Rechtssicherheit die Schriftform.

3.1 Schriftliche Beschlussfassung

Der Abhaltung einer Versammlung bedarf es nach § 48 Abs. 2 GmbHG nicht, wenn sämtliche Gesellschafter sich in Textform einverstanden erklären:

- entweder mit der zu treffenden Bestimmung selbst oder
- lediglich mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen.

Bei der ersten Alternative besteht Einigkeit mit der Form der Beschlussfassung und mit dem Inhalt des Beschlusses. Hier besteht auch die Möglichkeit für nicht geschäftsführende Gesellschafter, einen solchen Beschluss in die Wege zu leiten.

Beispiel: Fallbeispiel Maier & Huber Baustoffe GmbH

Die drei Investoren telefonieren mit den Geschäftsführern der Maier & Huber Baustoffe GmbH und informieren diese von der Geschäftschance des Erwerbs des besagten Geschäftsbereichs der Baumarktkette. Die Geschäftsführer halten dies ebenso für interessant, wollen aber die Verantwortung nicht alleine übernehmen, da erhebliche Kosten für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer anfallen, die womöglich nutzlos investiert werden. Sie wollen diese Erwerbchancen nur verfolgen, wenn alle Gesellschafter dies wollen.

Die drei Investoren verlangen nach dieser Alternative von der Geschäftsführung nicht die Einladung zu einer Gesellschafterversammlung, sondern verfassen eine Ausarbeitung über die Geschäftschancen eines solchen Erwerbs und über die voraussichtlich anfallenden Kosten. Sie schicken an alle übrigen Gesellschafter dieses Dokument mit einer Beschlussvorlage, über die im schriftlichen Verfahren abgestimmt werden soll. Wenn alle Gesellschafter damit einverstanden sind, liegt ein gültiger Beschluss der Gesellschafter mit der Anweisung an die Geschäftsführer vor, die Geschäftschancen aktiv zu verfolgen.

Bei der zweiten Alternative ist die Form der Beschlussfassung vom Inhalt der Beschlussfassung zu unterscheiden. Der Gesellschafter stimmt hier lediglich der

Form der Beschlussfassung zu, nämlich dass die Beschlussfassung nicht im Rahmen einer Versammlung, sondern durch eine schriftliche Stimmabgabe erfolgt.

Die Möglichkeit der schriftlichen Beschlussfassung gilt bis auf wenige Ausnahmen für alle Beschlussgegenstände. Nicht anwendbar ist das schriftliche Verfahren etwa auf den Formwechsel, die Verschmelzung und die Spaltung, weil hier das Gesetz ausdrücklich einen Beschluss in einer Versammlung anordnet (§§ 193 Abs. 1 Satz 2, 13 Abs. 1 Satz 2 UmwG, für die Spaltung über § 125 UmwG).

Nachfolgend wird ein **Muster für einen Beschluss zur Feststellung eines Jahresabschlusses und zur Gewinnverwendung im schriftlichen Verfahren** dargestellt:

Muster für eine schriftliche Stimmabgabe der Maier & Huber Baustoffe GmbH mit Anschreiben

An alle Gesellschafter der Maier & Huber Baustoffe GmbH

Schriftliche Stimmabgabe der Gesellschafter zu einem Beschlussvorschlag

Sehr geehrte Frau Huber,

mit diesem Schreiben erhalten Sie unseren Jahresabschluss zum 31.12.2021, der von den Gesellschaftern per Beschluss festzustellen ist. Wir wollen den Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses außerhalb einer Gesellschafterversammlung im schriftlichen Beschlussverfahren fassen. Den Beschlussvorschlag können Sie dem beigefügten Stimmbogen entnehmen. Der Beschluss kommt nur zustande, wenn sämtliche Gesellschafter an der schriftlichen Beschlussfassung teilnehmen und der Beschlussvorschlag mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen wird. Sollten Sie der schriftlichen Beschlussfassung zustimmen und Ihre Stimme abgeben wollen, vervollständigen Sie bitte die beigefügte Anlage, kreuzen Sie an, ob Sie dem Beschlussvorschlag zustimmen, ihn ablehnen oder sich der Stimme enthalten und senden die ausgefüllte Anlage bis spätestens zum ... per Post an die oben angegebene Anschrift. Sollten Sie einer schriftlichen Beschlussfassung widersprechen wollen, bitte ich Sie um schnellstmöglichen Hinweis.

Mit freundlichen Grüßen

Alfons Maier, Geschäftsführer

Anlage

Stimmabgabe im Rahmen der schriftlichen Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung der Maier & Huber Baustoffe GmbH

Gesellschafterin: Bettina Huber, Inhaberin von 5.000 Geschäftsanteilen mit den laufenden Nummern ... bis ...

Im schriftlichen Beschlussverfahren und unter Verzicht auf sämtliche gesetzlichen und gesellschaftsvertraglichen Form- und Fristanforderungen in Bezug auf die Ankündigung und Einberufung einer Gesellschafterversammlung stimmen die Gesellschafter der Maier & Huber Baustoffe GmbH über den folgenden Beschlussvorschlag ab:

„Der Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31.12.2021 wird festgestellt.

Der unter Ziffer ... des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 ausgewiesene Reingewinn von 2.000.000,00 € wird in Höhe eines Teilbetrages von 1.700.000,00 € an die Gesellschafter entsprechend ihrer Beteiligung an der Gesellschaft ausgeschüttet.

Der restliche Reingewinn in Höhe eines Teilbetrages von 300.000,00 € wird als Gewinnrücklage einbehalten und in der Bilanz entsprechend ausgewiesen.“

Ich stimme mit den Stimmen aus meinen eingangs genannten Geschäftsanteilen wie folgt ab:

1. Zustimmung zur Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren

Ich stimme der Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren

zu.

nicht zu.

2. Beschlussvorschlag und Stimmabgabe

Ich stimme dem Beschlussvorschlag

zu.

nicht zu.

Ich enthalte mich der Stimme.

3.2 Einberufung einer Gesellschafterversammlung

Die Grundsatzzuständigkeit zur Einberufung der Gesellschafterversammlung durch die Geschäftsführer bestimmt § 49 GmbHG. Nach § 49 Abs. 2 GmbHG ist die Gesellschafterversammlung außer in den ausdrücklich bestimmten Fällen zu berufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint. Insbesondere ist die Versammlung unverzüglich zu berufen, wenn sich aus der Jahresbilanz oder aus

einer im Laufe des Geschäftsjahrs aufgestellten Bilanz ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals verloren ist (§ 49 Abs. 3 GmbHG).

Diese Vorschrift wird ergänzt durch die Minderheitsrechte für die Einberufung einer Gesellschafterversammlung gemäß § 50 GmbHG (nachfolgend Kapitel 3.3), ferner durch § 51 GmbHG, der die Art und Weise der Einberufung zum Gegenstand hat sowie einige Rechtsfolgen nicht ordnungsgemäßer Berufung vorsieht (nachfolgend Kapitel 3.4.2).

Die Gesellschafterversammlung wird üblicherweise durch die Geschäftsführer einberufen (§ 49 Abs. 1 GmbHG). Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so hat jeder einzelne Geschäftsführer das Recht, unabhängig von seiner Vertretungsbefugnis die Gesellschafterversammlung einzuberufen.

Ein Geschäftsführer, der wirksam abberufen worden ist, der aber noch im Handelsregister als Geschäftsführer eingetragen ist, kann die Gesellschafterversammlung nicht wirksam einberufen. Eine analoge Anwendung des § 121 Abs. 2 Satz 1 AktG, wonach Personen, die im Handelsregister als Vorstand eingetragen sind, als zur Einberufung befugt gelten, scheidet aus (BGH vom 08.11.2016, II ZR 304/15).

Weist die Ladung zu einer Gesellschafterversammlung derart schwerwiegende Form- und Fristmängel auf, dass dem Gesellschafter eine Teilnahme faktisch unmöglich gemacht wird (hier: Ladung per Email in den Abendstunden des Vortags auf den frühen Vormittag des nächsten Tages), steht dies einer Nichtladung des Gesellschafters gleich und führt zur Nichtigkeit der auf der Gesellschafterversammlung geführten Beschlüsse (BGH Urteil vom 13.02.2006, II ZR 200/04).

3.3 Einberufungsverlangen durch eine Minderheit

Das Recht auf Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung haben Gesellschafter, wenn ihre Geschäftsanteile zusammen mindestens ein Zehntel des Stammkapitals betragen (§ 50 Abs. 1 GmbHG). Die Einberufung hat dann unverzüglich zu erfolgen. Versäumt der Geschäftsführer die Einberufung, geht das Recht zur Einberufung auf die Gesellschafterminderheit über (§ 50 Abs. 3 Satz 1, 1. Alt. GmbHG). Dies gilt auch dann, wenn Personen, an welche das Verlangen zur Einberufung zu richten wäre, nicht vorhanden sind, z.B. weil der einzige Geschäftsführer sein Amt niedergelegt hat (§ 50 Abs. 3 Satz 1, 2. Alt. GmbHG).

4. Ablauf einer Gesellschafterversammlung

4.1 Versammlungsleiter

Das GmbH-Gesetz enthält keine Regeln über die Leitung der Versammlung. Soweit in der Satzung hierzu nichts geregelt ist, empfiehlt es sich bei einem größeren Kreis von Gesellschaftern, zu Beginn der Versammlung einen Versammlungsleiter zu wählen.

Aufgabe des Versammlungsleiters ist es, in einem ordnungsgemäßen Verfahren eine Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung genannten Punkte herbeizuführen und eine ausreichende Erörterung der Tagesordnungspunkte sicherzustellen. Ferner ist Aufgabe des Versammlungsleiters, eine ordnungsgemäße Abstimmung zu erreichen und das Beschlussergebnis festzustellen.

Der Versammlungsleiter kann von der Mehrheit der Gesellschafter bestimmt werden (BGH vom 04.05.2009, II ZR 166/07).

Der Versammlungsleiter eröffnet und schließt die Versammlung. Er erteilt das Wort und kann die zur Beschlussfassung notwendigen Anträge selbst formulieren. Dem Versammlungsleiter obliegt es auch, Ordnungsmaßnahmen zu ergreifen, um einen geordneten Ablauf der Versammlung zu erreichen. Als letztes Mittel kann er einzelne störende Gesellschafter von der weiteren Teilnahme an der Versammlung ausschließen.

Die Versammlungsleitung hat unparteilich zu erfolgen. Deshalb bietet es sich im Falle von streitigen Auseinandersetzungen an, die Versammlungsleitung einem unparteiischen Dritten zu übertragen. Sein Teilnahmerecht und die Übernahme der Versammlungsleitung muss dann aber mindestens mit einfacher Mehrheit der anwesenden und vertretenen Stimmen beschlossen werden.

4.2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

Die Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der Gesellschafter und der Beschlussfähigkeit sollte im Protokoll erfolgen, insbesondere dann, wenn es sich um eine Gesellschafterversammlung mit einem größeren Kreis von Gesellschaftern handelt, bei der nicht alle Gesellschafter erschienen sind und bei der konfliktreiche Beschlussgegenstände auf der Tagesordnung stehen. Denn die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen durch Gesellschafter kann insbesondere auf eine fehlerhafte Ladung oder darauf gestützt werden, dass die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig war. In solchen Fällen kommt es dann nicht mehr darauf an, ob der in dieser

Gesellschafterversammlung gefasste Beschluss nach materiellem Gesellschaftsrecht zulässig war oder nicht. Allein der Formfehler führt zur Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit des Beschlusses.

Allerdings hat die Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit im Protokoll nicht zur Folge, dass der betroffene Gesellschafter, der einen auf einer solchen Gesellschafterversammlung getroffenen Beschluss anfechten möchte, mit den Einwendungen, die Ladung sei fehlerhaft gewesen oder die Beschlussfähigkeit habe nicht vorlegen, ausgeschlossen wäre. Die Feststellung im Protokoll zeigt jedoch, dass die Versammlungsleitung diese Fragen geprüft und die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit festgestellt hat. Der anfechtende Gesellschafter müsste dann darlegen und beweisen können, dass diese Feststellungen unrichtig waren.

Das Protokoll kann insoweit wie folgt formuliert werden:

„Zur Gesellschafterversammlung der Firma Maier & Huber Baustoffe GmbH sind heute am 19.08.2022 die Gesellschafter erschienen, wie sich dies aus der in Anlage 1 diesem Protokoll anhängenden Anwesenheitsliste ergibt.

Die Protokollführung stellt fest:

- dass die heutige Gesellschafterversammlung durch Einschreiben der Geschäftsführung vom 01.08.2022 an alle Gesellschafter unter Mitteilung der Tagesordnung fristgerecht einberufen worden ist, und
- dass das Stammkapital der Gesellschaft in Höhe von 100.000,00 € mit einer Stimmzahl von 80.000 Stimmen vertreten ist. Damit ist die Versammlung beschlussfähig.“

4.3 Beschlussfassung

4.3.1 Stimmen

Die Abstimmung in Gesellschaftsangelegenheiten erfolgt durch Beschlussfassung nach Mehrheit der abgegebenen Stimmen (§ 47 Abs. 1 GmbHG). Je 1,00 € eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme (§ 47 Abs. 2 GmbHG). Der Gesellschaftsvertrag kann andere Regelungen vorsehen.

4.3.2 Vertretung

Die Abstimmung kann, soweit der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, durch Vertreter erfolgen. Nach § 47 Abs. 3 GmbHG bedarf die Vollmacht zu ihrer Gültigkeit der Textform. Die Person des Bevollmächtigten kann der Gesellschafter frei wählen. Doch darf die Wahl nicht mit schutzwerten Interessen der Gesellschaft kollidieren oder für die übrigen Gesellschafter unzumutbar sein. Die Satzung kann den Kreis zulässiger Vertreter einschränken (näher bereits oben in Kapitel 3.8).

4.3.3 Stimmrechtsausschluss

4.3.3.1 Überblick

Mit der Bestimmung in § 47 Abs. 4 GmbHG schließt das Gesetz den Gesellschafter in einer Reihe von Fällen wegen Interessenkollision vom Stimmrecht aus. Der Stimmrechtsausschluss wird auch als Stimmverbot bezeichnet. Das Gesetz will gesellschaftsfremde Sonderinteressen von der Einwirkung auf die Entscheidungen der Gesellschaft fernhalten.

Wenn ein Stimmrecht ausgeschlossen ist, darf ein solches auch nicht für andere ausgeübt werden (§ 47 Abs. 4 Satz 1 GmbHG).

Die Vorschrift § 47 Abs. 4 GmbHG enthält zwei Grundtatbestände, nämlich:

- das Verbot, Richter in eigener Sache zu sein und
- das Verbot, über Geschäfte mit sich selbst abzustimmen.

4.3.3.2 Kein Richter in eigener Sache

Der dem § 47 Abs. 4 GmbHG zugrunde liegende Gedanke ist, dass ein Gesellschafter nicht Richter in eigener Sache sein darf.

So hat ein Gesellschafter, der durch die Beschlussfassung entlastet werden soll, kein Stimmrecht, denn die Entlastung betrifft die inhaltliche Billigung der Geschäftsführungstätigkeit, sodass es ein nicht hinnehmbarer Widerspruch sein würde, wenn der Geschäftsführer sein eigenes Tun selbst billigen könnte.

Kein Stimmrecht hat ein Gesellschafter auch bei einem Beschluss, mit dem er von einer Verbindlichkeit befreit werden soll. Dasselbe gilt bei einer Beschlussfassung, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäfts oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits gegenüber einem Gesellschafter betrifft (§ 47 Abs. 4 Satz 2 GmbHG).

Andererseits ist die Bestimmung des § 47 Abs. 4 GmbHG analogiefähig, wie etwa für den Fall der Entlastung des Aufsichtsrats einer Gesellschaft. Hier hat der Gesellschaftergeschäftsführer kein Stimmrecht, weil er nicht dabei mitbestimmen kann, ob seine Überwachung durch den Aufsichtsrat gebilligt werden soll. D.h., dass der Kontrollierte seinen Kontrolleur nicht entlasten kann.

Das Stimmverbot erfasst auch diejenigen Gesellschafter, welche eine Pflichtverletzung gemeinsam mit einem anderen begangen haben. Jedoch besteht ein Stimmverbot wegen einer gemeinsam begangenen Pflichtverletzung nicht, wenn einer vorsätzlichen Verfehlung eines Gesellschafter-Geschäftsführers (z.B. wegen Kompetenzüberschreitung) mit einem Aufsichtsversäumnis des anderen Gesellschafters eine andersartige Pflichtverletzung gegenübersteht (BGH vom 04.05.2009, II ZR 166/07).

4.3.3.3 Geschäfte mit sich selbst

Bei Geschäften mit sich selbst, die der Zustimmungspflicht der Gesellschafter unterliegen, unterliegt der betroffene Gesellschafter ebenso einem Stimmverbot. So wird in der zweiten Alternative des § 47 Abs. 4 GmbH ausdrücklich geregelt, dass ein Gesellschafter, welcher durch die Beschlussfassung von einer Verbindlichkeit befreit werden soll, hierüber kein Stimmrecht hat.

4.3.3.4 Kein Stimmrechtsausschluss

Nicht unter den Stimmrechtsausschluss fallen aber z.B.:

- die Einforderung vertragsgemäßer Leistungen, insbesondere die Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlagen (§ 46 Nr. 2 GmbHG),
- Satzungsänderungen, weil es sich dabei um kein Rechtsgeschäft zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern, sondern um ein Rechtsgeschäft der Gesellschafter untereinander handelt,
- Auflösungs-, Umwandlungs-, Verschmelzungs- und Spaltungsbeschlüsse,
- Unternehmensverträge (z.B. Organschaftsverträge) zwischen der GmbH und einem Gesellschafter (das herrschende Unternehmen ist damit bei der Beschlussfassung der abhängigen GmbH über den Abschluss des Unternehmensvertrages stimmberechtigt),
- Teilung von Geschäftsanteilen (§ 46 Nr. 4 GmbHG),

- Organbestellungsakte, wie Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern; jedoch besteht bei der Abberufung aus wichtigem Grund ein Stimmrechtsausschluss, wobei der Stimmrechtsausschluss nur dann besteht, wenn auch tatsächlich ein wichtiger Grund vorliegt, d.h. dass die Behauptung eines wichtigen Grundes für den Stimmrechtsausschluss nicht genügt (BGH vom 04.04.2017, II ZR 77/16),
- erfolgt die Kündigung des Geschäftsführeranstellungsvertrags aus wichtigem Grund und hilfsweise ordentlich, so besteht für die außerordentliche Kündigung ein Stimmrechtsausschluss, nicht aber für die hilfsweise erklärte ordentliche Kündigung; auch hier gilt, dass der wichtige Grund für den Stimmrechtsausschluss tatsächlich bestehen muss (BGH a.a.O.),
- ein satzungsmäßig zum Versammlungsleiter berufener Gesellschafter bei der Abstimmung über den Antrag, ihm die Versammlungsleitung im Hinblick auf einen Interessenskonflikt bei einzelnen Gegenständen der Tagesordnung zu entziehen (BGH vom 21.06.2010, II ZR 230/08).

Tipp!

Wenn es zweifelhaft ist, ob das Stimmrecht eines Gesellschafters ausgeschlossen ist:

Lassen Sie zweimal abstimmen, nämlich einmal mit der Ansage, dass das Stimmrecht ausgeschlossen und einmal mit der Ansage, dass das Stimmrecht nicht ausgeschlossen ist.

Wenn die Stimmergebnisse unterschiedlich sind, sodass es darauf ankommt, ob das Stimmrecht bestand oder ausgeschlossen war, versuchen Sie, eine Einigung zur Vermeidung einer Anfechtungsklage zu erreichen.

Andernfalls müsste diese Frage, wenn es sich nicht vermeiden lässt, der Entscheidung der Gerichte überlassen werden, was allerdings langwierig und teuer ist und das Unternehmen durch den Schwebezustand meist belastet.

4.3.4 Abstimmung in einem Abstimmungsvorgang

Grundsätzlich besteht auch kein Anspruch eines Gesellschafters auf Abstimmung in einem Abstimmungsgang, wie etwa dahingehend, dass über die Abberufung des Gesellschafter-Geschäftsführers und den Widerruf der Prokura eines anderen Gesellschafters in einem Abstimmungsgang abgestimmt wird (BGH vom 04.05.2009, II ZR 166/07).

5.7.2 Geschäftsordnung für die Geschäftsführung

Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, vertreten sie, wenn nichts anderes geregelt ist, die Gesellschaft gemeinsam. Eine Erklärung ist damit erst gültig, wenn sie von der notwendigen Anzahl der Geschäftsführer abgegeben wurde.

Die Geschäftsführer haben untereinander die Pflicht zur Kooperation, aber auch die Pflicht zur gegenseitigen Überwachung. Sie haben sich untereinander über alle wesentlichen Vorkommnisse zu informieren. Sie können sich daher bei der Verletzung gesetzlicher Pflichten oftmals nur schwerlich darauf berufen, dass sie für die in Rede stehende Gesetzesverletzung, z.B. die rechtzeitige Abführung der Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung, nicht der zuständige Geschäftsführer gewesen seien und sie damit keine Verantwortung treffe. Sieht ein Geschäftsführer, dass seine Mitgeschäftsführer ihr Amt rechtswidrig ausüben und ist es ihm nicht möglich, sie zu einem gesetzestreuen Verhalten anzuregen, so muss er notfalls von seinem Amt zurücktreten, um einer Haftung zu entgehen. Der Abschluss einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung steht sowohl im Interesse der Gesellschafter als auch der Geschäftsführer selbst.

Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so können die Gesellschafter Regelungen für die Führung der Geschäfte aufstellen. Eine solche Geschäftsordnung wurde im Falle der Maier & Huber Baustoffe GmbH wie folgt beschlossen:

Geschäftsordnung

Die Gesellschafterversammlung der Maier & Huber Baustoffe GmbH hat für die Geschäftsführung der Gesellschaft folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung besteht aus drei Geschäftsführern. Die Gesellschaft kann weitere Geschäftsführer bestellen. Die Mitglieder der Geschäftsführung werden von der Gesellschafterversammlung ernannt und abberufen.
2. Die Mitglieder der Geschäftsführung führen die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, dieser Geschäftsordnung und den Weisungen der Gesellschafterversammlung.

§ 2 Geschäftsverteilung/Vorsitz

1. Die Gesellschaft kann jedem Geschäftsführer im Rahmen eines von ihr zu erstellenden Geschäftsverteilungsplans bestimmte Aufgaben und Geschäftsbereiche zuweisen.

2. Sind drei oder mehr Geschäftsführer bestellt, ist von der Gesellschafterversammlung ein Vorsitzender der Geschäftsführung zu bestimmen, der die Verantwortung für die Führung der Gesellschaft trägt. Die Geschäftsführer haben an den Vorsitzenden der Geschäftsführung zu berichten und sind an seine Weisungen gebunden.

§ 3 Aufgaben der Geschäftsführer

1. Jeder Geschäftsführer führt die Geschäfte bzw. die ihm zugewiesenen Aufgaben und/oder den Geschäftsbereich selbständig in eigener Verantwortung.
2. Maßnahmen und Geschäfte, die für die rechtliche oder wirtschaftliche Lage der Gesellschaft oder die Stellung der Gesellschaft in der Öffentlichkeit von besonderer Bedeutung sind oder sein können, müssen den anderen Geschäftsführern und/oder dem Vorsitzenden der Geschäftsführung unverzüglich mitgeteilt werden.
3. Die Geschäftsführer bedürfen der vorherigen Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss für alle Geschäfte und Maßnahmen, die in einem Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte nach Maßgabe von § 5 Abs. 5 der Satzung beschlossen wurden.
4. In Fällen äußerster Dringlichkeit sind die Geschäftsführer berechtigt, ohne vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung zu handeln, wenn sie den Umständen nach annehmen dürfen, dass diese bei Kenntnis der Sachlage die Abweichung billigen würde. Die Gesellschafterversammlung ist in diesem Falle unverzüglich mit der Bitte um Genehmigung zu unterrichten.

§ 4 Geschäftsführersitzungen

1. Die Geschäftsführer sollen sich regelmäßig, mindestens einmal pro Monat, zu Geschäftsführersitzungen zusammenfinden. Jeder Geschäftsführer ist berechtigt, Geschäftsführersitzungen einzuberufen.
2. Sämtliche Angelegenheiten von grundsätzlicher und wesentlicher Bedeutung für die Gesellschaft sind in den Geschäftsführersitzungen zu beraten. Die Ergebnisse der Geschäftsführersitzungen werden in einer Niederschrift festgehalten, die den Mitgliedern der Geschäftsführung und den Gesellschaftern zuzuleiten ist.
3. Jeder Geschäftsführer ist berechtigt, auf den Geschäftsführersitzungen Anträge zur Tagesordnung zu stellen.

....., den

5.8 Sonderprüfung

Nach § 46 Nr. 6 GmbHG unterliegen der Bestimmung der Gesellschafter die Maßregeln zur Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung. Danach hat die Gesellschafterversammlung das Recht, die Geschäftsführer zu kontrollieren. Dies folgt aus der Unterordnung der Geschäftsführer unter die Versammlung als ranghöchstes Organ der GmbH. Es handelt sich dabei nicht um das Kontrollrecht der Gesellschafter nach § 51a GmbHG, sondern geht darüber hinaus, denn bei dem Recht nach § 46 Nr. 6 GmbHG handelt es sich um das Recht der Gesamtheit aller Gesellschafter.

Die Gesellschafterversammlung kann alle geeigneten und nicht unverhältnismäßigen Maßnahmen beschließen. Eine besondere Bedeutung spielt dabei die Möglichkeit, die Durchführung einer Sonderprüfung zu beschließen und einen Sonderprüfer analog zu § 142 Abs. 1 AktG zu bestellen.

Die Gesellschaftergeschäftsführer sind bei der Beschlussfassung über die Anordnung der Prüfungsmaßnahmen zumindest dann ausgeschlossen, soweit die Prüfung im Vorfeld einer Entlastung oder einer Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen liegt.

Im Ausgangsfall haben die Gesellschafter der Maier & Huber GmbH in der Krise der Gesellschaft in 2017 eine Sonderprüfung im Hinblick auf Geschäfte mit dem Unternehmen Thaler beschlossen, weil sie befürchteten, dass diese Geschäftsbeziehung ein großer Verlustbringer war und das wahre Ausmaß der Probleme nicht vollständig in der Bilanz verbucht wurde. Der Beschluss hatte folgenden Wortlaut:

„Zur Überprüfung der Vorgänge, die mit der Handelsbeziehung der Gesellschaft zu dem Unternehmen Felix Thaler zusammenhängen, bestellt die Gesellschafterversammlung den Wirtschaftsprüfer Dipl.Kfm. Paul Gebhardt, ... (Adresse) zum Sonderprüfer. Dieser hat zu prüfen, ob und inwieweit die Handelsbeziehungen zu üblichen Konditionen vereinbart wurden und ob und inwieweit sämtliche Vorgänge im Rahmen der Handelsbeziehung nach handels- und steuerrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß in der Buchhaltung der Gesellschaft erfasst wurden. Die Rechte des Sonderprüfers ergeben sich entsprechend der Vorschrift in § 145 Abs. 1 bis 3 AktG; seinen Prüfungsbericht hat er unter entsprechender Anwendung des § 145 Abs. 4 AktG zu erstellen.“